

Anfrage Nr.: AF1704/21

Datum: 01.09.2021

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Nachfrage AF1597/21

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für die Beantwortung meiner Anfrage AF1597/21 und den damit verbundenen Link zum Verfassungsschutzbericht des Monats Dezember 2020 des Landesamtes für Verfassungsschutz. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Nachfragen:

Fragen:

1. Aus welchem Grund ist der Landeshauptstadt nicht möglich, analog zu AF1166/21 auf Grundlage der Einschätzungen der dafür zuständigen Verfassungsschutzorgane einen Überblick von Demonstrationen und Kundgebungen zu geben, welche einen linksextremistischen/-radikalen und ausländerextremistischen bzw. islamistischen Hintergrund haben?
2. Aus welchem Grund unterscheidet sich hier der Umgang der Stadtverwaltung mit nahezu gleichlautenden Anfragen derartig?
3. Kam es in den letzten fünf Jahren zu strafrechtlichen Ermittlungen bzw. zu Unterlassungsklagen oder Gegendarstellungsansprüchen gegenüber der Landeshauptstadt in Folge einer Wiedergabe der Einstufung der dafür zuständigen Verfassungsschutzorgane durch die Landeshauptstadt?
4. Bezogen auf den in der Antwort angegebenen Verweis: Inwieweit können Veranstaltungen der URA Dresden als linksextremistische Veranstaltungen betrachtet werden?
5. Welche Veranstaltungen/Kundgebungen wurden im Jahr 2020 durch die URA Dresden in Dresden durchgeführt?
6. Inwieweit können Veranstaltungen der MLPD als linksextremistische Veranstaltungen betrachtet werden?

7. Welche Veranstaltungen/Kundgebungen wurden im Jahr 2020 durch die MLPD in Dresden durchgeführt?
8. Welche weiteren Veranstaltungen, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden, hatten nach Einschätzung der Landeshauptstadt Dresden einen linksextremen/-radikalen Hintergrund?

Ich bedanke mich vorab für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski